

28 C 10511/11

Abschrift



Zugestellt:
a) der Klägerin am:
b) der Beklagten am:

Bischoff, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
23.11.2011
durch den Richter am Amtsgericht Hegholz
für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 3.8.2011
(Gesch.-Nr.: 11-0866274-0-6) wird mit folgender Maßgabe
aufrechterhalten:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,- € nebst Zinsen in Höhe
von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
21.4.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- ohne Tatbestand gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO -

Entscheidungsgründe:

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch der Beklagten hat gem. §§ 700 Abs. 1, 342 ZPO dazu geführt, dass nach heutigem Sach- und Streitstand über die titulierten Ansprüche zu befinden ist.

Der Klägerin steht ein Vergütungsanspruch aus § 631 Abs. 1 BGB in Höhe von 498,- € zu, weil die Parteien in dem Formularvertrag diese Vergütung für das erste Vertragsjahr vereinbart haben. Ob die Beklagte als Titelmanne der Elbe hätte erscheinen können, ist ohne Belang, weil sich die Klägerin ausweislich des angekreuzten Blocks in dem Formularvertrag dazu nicht verpflichtet hatte. Die fristlose Kündigung der Beklagten vom 10.4.2011 ändert an ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für das erste Vertragsjahr nichts, weil nach lit. f) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, befindlich auf der Rückseite des Formularvertrags, eine Kündigung nur die Verlängerung des Vertrags nach Ablauf des ersten Vertragsjahrs hindern konnte. Ein Grund zur fristlosen Kündigung lag nicht vor. Nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin in deren Schriftsatz vom 19.9.2011 hat diese ihre vertraglichen Verpflichtungen erbracht. Soweit die Klägerin anführt, ihr seien die von ihr gefertigten Lichtbilder nicht zur Auswahl vorgelegt worden, stellt dies keinen Grund für eine fristlose Kündigung dar. Sollte man trotz der Tatsache, dass der Vertrag eine solche Vorlagepflicht nicht vorsieht, die Klägerin dazu als verpflichtet ansehen, so hätte die Beklagte der Klägerin dazu eine Frist setzen müssen, woran es hier fehlt, weil die Kündigung noch

am Tag des Vertragsschlusses erfolgt ist. Da die Beklagte durch Unterzeichnung des Vertrags in die Veröffentlichung ihrer Lichtbilder eingewilligt hat, liegt in der Veröffentlichung der Lichtbilder mangels wirksamer Kündigung des Vertrags keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beklagten. Die Kündigung der Beklagten hat auch nicht zum Widerruf des Vertrags geführt, weil es ein allgemeines Widerrufsrecht bei Verträgen nicht gibt.

Zinsen kann die Klägerin aber erst ab dem 21.4.2011 verlangen, weil die zehntägige Zahlungsfrist nach lit. d) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erst am 20.4.2011 ablief. Mahnkosten und Auskunftskosten kann die Klägerin nicht verlangen, weil diese nicht spezifiziert worden sind. Ein gerichtlicher Hinweis auf das Vortragsdefizit war gem. § 139 Abs. 2 S. 1 ZPO entbehrlich, weil nur Nebenforderungen betroffen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Berufung wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Streitwert: bis 600,- €

Hegholz